

entschieden hat, § 30, oder wenn sie sich endgültig nicht einigen konnte, § 24 II.

##### 5. „Freiwillige“ Leistungssteigerung

Die Rentabilität des Betriebes wird durch größtmögliche Ausnutzung der Arbeitskräfte erhöht. Ihr dient zunächst die Festsetzung des „Leistungslohns“ für eine bestimmte Arbeit. Er wird bestimmt durch staatlich festgesetzte „*technisch-begründete Arbeit snormen*“ (TAN)<sup>181</sup>), welche über der Durchschnittsleistung liegen. Um zu ermitteln, wie hoch sich die Anforderungen schrauben lassen, bedient man sich in der UdSSR des sog. *Stachanowsystems*. Ihm entspricht seit 1950 die sowjetzonale *Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung*<sup>182</sup>): Durch Verleihung von Auszeichnungen („Held der Arbeit“, „Verdienter Aktivist“, „Brigade der kollektiven Aktivistearbeit“, „Wanderfahnen für „Siegerbetriebe im Wettbewerb“) soll jene „freiwillige“ Leistungssteigerung erzielt werden, mit der man dann die Erhöhung der allgemeinen Normen begründet<sup>183</sup>).

##### 6. Die Arbeit

###### *in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)*

Genossenschaftsbauern sind keine Arbeitnehmer; sie erhalten keinen Lohn, der in einem Lohnfonds garantiert wäre, sondern nur Vorschüsse auf den Jahresreingewinn der Genossenschaft<sup>184</sup>). Wohl aber sind sie verpflichtet, in Feldbaubrigaden oder Viehzuchtbrigaden unter dem Befehl eines Brigadiers ein Minimum von Arbeitseinheiten im Jahr zu leisten. Eine Mustertabelle<sup>185</sup>) enthält die von der Mitgliederversammlung jeweils formell zu beschließende „Tagesarbeitsnorm“, die „den Umfang der Arbeit bezeichnet, die unter Be-

<sup>181</sup>) **Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 20. Mai 1952 (GBl. 404).**

<sup>182</sup>) **Die Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. 1133) ersetzt die Regelung von 1950; „Verfahrensordnung vom 24. November 1955 (GBl. 982).**

<sup>183</sup>) **Die generelle Erhöhung der TAN vom 28. Mai 1953 (GBl. 781) führte bekanntlich zum Aufstand vom 17. Juni!**

<sup>184</sup>) **Die Vorschüsse sind daher auch pfändbar, KrG Nauen, NJ 1956, 125; W. Kulaszewski, „Pfändung von Vorschüssen auf Arbeitseinheiten“, NJ 1956, 688 ff.**

<sup>185</sup>) **Bekanntmachung des Musters für Tagesarbeitsnormen und Bewertung der Arbeit in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, vom 19. Dezember 1952 (GBl. 1392); vgl. ebd. S. 1402 die Vergütung für die Vorsitzenden, Buchhalter und Brigadiers.**